



Schutzkonzept der *Ski-Zunft Präg e.V.*

Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt

„Kein Raum für Missbrauch“

Herausgeber:

Ski-Zunft Präg e. V.
Hochkopfstr. 21
79674 Todtnau-Präg
www.sz-praeg.de



Herbst 2021

Teilnehmer der Arbeitsgruppe:

Pierre Lais (2. Vorstand)

Marita Kiefer (2. Sportwart)



Inhaltsverzeichnis

- **Prävention**
- **Opferschutz**
- **Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche**
- **Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich**
- **Erweitertes Führungszeugnis**
- **Selbstverpflichtungserklärung**
- **Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit der Ski-Zunft Prag e.V.**
- **Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen**
- **Krisenplan zur Intervention**
- **Publikationen**
- **Rehabilitation**
- **Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten**



Prävention

s. Anlage 1

Die Ski-Zunft Prag e.V. fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt. Für seine haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des Kinder- und Jugendbereichs bietet sie qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um diese auf einen aktiven Schutz der Minderjährigen vorzubereiten.

Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt bekennt sich die Ski-Zunft Prag e.V. ebenfalls zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt an Erwachsenen und Menschen mit Behinderung.

Opferschutz

Ein Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen, dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Sorgeberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene Beratungsstellen (Anlage 1) für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten für von sexualisierter Gewalt Betroffenen, sowie bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt, Beratung und Unterstützung an.

Schutzbeauftragter für Kinder und Jugendliche

Die Vorstandschaft der Ski-Zunft Prag e.V. benennt einen Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche. Dieser ist erster Ansprechpartner, nicht nur für denjenigen, der Feststellungen über sexualisierte Gewalt im Sportbereich getroffen hat, sondern auch für den von sexualisierter Gewalt Betroffenen. Er ist ebenfalls Ansprechpartner für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen, sowie für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern.

Der Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche handelt entsprechend des Krisenplans des Schutzkonzeptes und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Er unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendlichen sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen die Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich, sowie die Berichtspflicht gegenüber der Vorstandschaft nach besonderer Weisung.



Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu dieser Zielgruppe haben, von elementarer Bedeutung. Aus diesem Grund haben alle Ausbilder/Trainer im Trainings-, Aus- und Fortbildungsbereich mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen an Fortbildungen und Qualifizierungen in Präsenzs Schulungen der Ski-Zunft Präg e.V. alle zwei Jahre teilzunehmen. Dies erfolgt gemeinsam mit der Ausbilder/Trainer Vorbesprechung im Herbst. Eine Weiterbildung der oder des Schutzbeauftragten muss alle fünf Jahre erfolgen. Diese kann bei Skiverband Schwarzwald gemacht werden.

Erweitertes Führungszeugnis

s. Anlagen 2, 2a, 2b, 3

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragungsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich. Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Vereins (Anlagen 2, 2a, 2b) und die Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie (Jugendamt) der Stadt Lörrach (Anlage 3).

Selbstverpflichtungserklärung

s. Anlage 4

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Ausbilder/Trainer und sonstige Betreuer eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend Anlage 4 zu unterzeichnen. Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von zwei Jahren (analog der Vorlagepflicht des erweiterten Führungszeugnisses) erneut zu unterzeichnen.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verein so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen.



Ehrenkodex Kinder und Jugendarbeit der Ski-Zunft Prag e.V.

s. Anlage 5

Alle Ausbilder/Trainer und sonstige für den Verband tätige Personen verpflichten sich nachstehenden Ehrenkodex einzuhalten und schriftlich anzuerkennen:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich informiere den Schutzbeauftragten entsprechend des mir bekannten Krisenplans der Ski-Zunft Prag e.V. (Anlage 6) und hole mir Rat und Unterstützung zu meinem weiteren Vorgehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.



Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen

- Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
- Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
- Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
- Ausbilder/Trainer verteilen keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.
- Ausbilder/Trainer nehmen keine Minderjährigen ihres Ausbildungs-/Trainingsbereiches in ihren Privatbereich mit.
- Ausbilder/Trainer teilen mit Kindern/Jugendlichen keine Geheimnisse, alle Absprachen im Ausbildungs-/Trainingsbereich werden öffentlich gemacht.
- Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden nicht betreten. Ist ein Betreten zwingend erforderlich gilt: Zuerst anklopfen, dann die Minderjährigen bitten, sich etwas überzuziehen.
- Verlässt ein Kind/Jugendlicher den Veranstaltungsort oder muss getröstet werden, dürfen die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein bleiben.
- Einzeltraining wird im Vorfeld zwischen Trainer und Eltern abgesprochen und angekündigt. Trainer und Eltern - hier wäre das Vier-Augen-Prinzip ideal bei Begleitung durch ein Elternteil.
- Regeln für den Umgang der Minderjährigen untereinander gemäß dem Sprichwort: „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg' auch keinem anderem zu“.
- Der Ausbilder/Trainer duscht und sauniert nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen.
- Ausbildungs- und Trainingslager mit Übernachtung und minderjährigen Teilnehmern werden von zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen (bei heterogenen Gruppen). Dies kann zusätzlich zu den Ausbildern/Trainern eine weibliche/männliche volljährige Person sein, die nicht Teilnehmer der Veranstaltung ist.
- Kinder/Jugendliche und Übungsleiter übernachten geschlechtergetrennt, sowie in getrennten Zimmern bzw. Zelten.
- Neben den Ausbildern/Trainern haben weitere Betreuer (z.B. Elternteile) bei Übernachtungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
- Ausbilder/Trainer haben in Chatgruppen keine persönliche/intime Konversation, die über den Trainingsverlauf hinaus gehen.
- Ausbilder/Trainer veröffentlichen keine Fotos- auch nicht vom Trainingsbetrieb, wenn diese einen sexualisierten Touch haben. (Gängiges Beispiel: der Turnerin in den Schritt oder Ausschnitt fotografiert-

Auf das **Schutzkonzept der Ski-Zunft Prag e.V.**, insbesondere die **Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen** ist in jeder Einladung/Ausschreibung (Wettkampf, Lehrgang, Training) oder sonstigen Maßnahmen hinzuweisen.



Krisenplan zur Intervention

s. Anlage 6, 7

Der Krisenplan ist der Leitfaden für den Fall, dass der Verdacht einer Straftat oder eines Fehlverhaltens auf sexualisierter Basis besteht. Folgende Grundsätze sind zu beachten:

- Dokumentation der Information oder der eigenen Feststellung. Dazu gehören zumindest:

wo?	Ort des Geschehens
wer?	die betroffene und die verdächtige Person
was?	Art der Feststellung
wann?	Zeitpunkt

Vermerken der reinen Information ohne eigene Interpretation. Keine Vorverurteilungen vornehmen!

- Zuhören und der betroffenen Person Glauben schenken.
- Keine Versprechungen abgeben.
- Unverzügliche Information an den Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche (Anlage 7). Dieser gibt „Erstunterstützung“ und leitet gegebenenfalls Maßnahmen ein. Er informiert die Vorstandschaft/ Vorstand.
- Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit dem Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche über das weitere Vorgehen.
- Erklärungen - sowohl intern als auch extern - erfolgen ausschließlich durch den Vorstandes/Stellvertreter. Dieser setzt sich mit zuständigen Personen/Stellen bzw. ieF (insoweit erfahrenen Fachkräften) in Verbindung.
- Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. Rettungskräfte zu informieren. Dies ersetzt nicht die anschließende Information des Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendliche.

Publikationen

Die Bemühungen des Vereins zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Vereins, sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Ski-Zunft Präg e.V. sein Schutzkonzept lebt und auf potenzielle Täter achtet. Veröffentlichungen sollen u.a. in folgenden Medien erfolgen:

Dauerinformationen hierzu sind auf der Website der Ski-Zunft Präg e.V., (Homepage: www.sz-praeg.de) in der Rubrik „Schutzkonzept“ veröffentlicht.



Rehabilitation

Stellt es sich in Interventionsprozessen heraus, dass die beschuldigte Person weder eine Straftat begangen hat, noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist, gilt es die Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen. Auch auf die Gefahr hin, dass ein Verdacht sich als unbegründet erweist: Als Verein, der sich professionell dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

Vereinsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und den tatsächlichen Gegebenheiten abhängig.

Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation Gespräche, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verein und strafrechtliche Maßnahmen sein.

Präg, 20. Oktober 2021

Markus Waßmer
1. Vorstand

Pierre Lais
2. Vorstand



Ski-Zunft Präg e.V.

Anlage 1 Seite 1 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Schutzbeauftragte der Ski-Zunft Präg e.V., Marita Kiefer | Tel.01512 / 5366180 | E-Mail: schutzbeauftragte@sz-praeg.de

Landratsamt/Jugendamt/Beratungsstellen/Polizeipräsidium

Polizeipräsidium Freiburg (zuständig für Freiburg, Emmendingen, Waldshut-Tiengen, Lörrach, und Land Breisgau-Hochschwarzwald)	Referat Prävention, Stefan-Meier-Str. 35, 79104 Freiburg, Tel. 0761 29608-0 www.ppfreiburg.polizei-bw.de , E-Mail: freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de
Wendepunkt e.V. - Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen	Kronenstraße 14, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel: 0761 7071191 E-Mail: Info@wendepunkt-freiburg.de , www.wendepunkt-freiburg.de
Frauenhorizonte gegen sexuelle Gewalt e.V.	Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel. 0761 2858585 www.frauenhorizonte.de , E-Mail: info@frauenhorizonte.de
Wildwasser e.V.	Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel. 0761 33 645 www.wildwasser-freiburg.de , E-Mail: info@wildwasser-freiburg.de
WEISSER RING	Opfer-Telefon 116006, www.weisser-ring.de , E-Mail: info@weisser-ring.de
Landratsamt Lörrach	Palmstraße 3, 79539 Lörrach, Tel. 07621 410 5353 www.loerrach-landkreis.de/kinderschutz , E-Mail: psychologische.beratungsstelle@loerrach-landkreis.de
Hilfsportal sexueller Missbrauch	www.hilfsportal-missbrauch.de Beratungsstellen je nach PLZ, Tel. 0800 - 22 55 530
Initiative-Habakok	Zuständigkeit: Ombudschaft Jugendhilfe, Alois-Eckert-Straße 6, 79111 Freiburg www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de , E-Mail: kontakt@ombudschaft-jugendhilfe-bw.de
Pro Familia	www.profamilia.de Beratungsstellen nach PLZ/Ort



Anlage 2 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Ausführungsbestimmungen der Ski-Zunft Präg e. V. zum Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis wird auf Antrag von staatlichen Stellen, in der Regel über die Bürgerämter bei den Städten und Gemeinden, erteilt. Die Erstellung ist für die im Jugendbereich tätigen Ehrenamtlichen kostenlos und sollte unter der Vorlage der Bestätigung des Verbandes zur Gebührenbefreiung (Anlage 2a) beantragt werden.

Im Rahmen der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das **Original** vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung bei der Geschäftsstelle der Ski-Zunft Präg e.V. (Pdf-Datei per Mail, Fax oder Fotokopie ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig).

Einsichtsberechtigter Personenkreis

Das erweiterte Führungszeugnis muss der Ski-Zunft Präg e.V. zur Einsichtnahme und Dokumentation zugänglich gemacht werden. Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis eingewiesen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt wahlweise bei:

1. Geschäftsstelle Ski-Zunft Präg e.V.
Hochkopfstr. 21
79674 Todtnau-Präg

durch folgende Personen:

Pierre Lais, 2. Vorstand	Tel. 07671 / 9619072
Marita Kiefer, 2. Sportwart und Schutzbeauftragte	Tel. 01512 / 5366180
Ramona Lais, Schriftführerin	Tel. 07671 / 992609

jeweils zwei Mitarbeiter gemeinsam.

2. Durch die Bürgermeisterämter der Wohnsitzgemeinde: Hier ist eine schriftliche Bestätigung der Einsichtnahme durch das Bürgermeisteramt ausreichend.



Vorlagepflichtiger Personenkreis

Vorlagepflichtig sind alle Ausbilder, Trainer und Personen, die für die Ski-Zunft Präg e.V. in jeglicher Form tätig sind.

Bei Veranstaltungen der Ski-Zunft Präg e.V., denen weder eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen voraus oder nachgeht und bei denen die Ski-Zunft Präg e.V. lediglich als Veranstalter/Anbieter auftritt und die teilnehmender Kinder und Jugendliche durch eigene Betreuer betreut werden, können auch Personen ohne vorgelegtes erweitertes Führungszeugnis eingesetzt werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei solchen Tagesveranstaltungen es ausgeschlossen scheint ein erforderliches Vertrauensverhältnis aufzubauen, das zu einem Missbrauch führen könnte. Beispielhaft hierfür sind folgende Veranstaltungen:
Tagesveranstaltungen, Ski Rennen jeglicher Art, Fußball Grümpelturnier usw.

Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das Original des erweiterten Führungszeugnisses ist durch die jeweilige Person wie beschrieben vorzulegen. Es erfolgt lediglich eine Einsichtnahme, jedoch keine Ablage, z.B. in Form einer Kopie. Das Original verbleibt beim betroffenen Vorlagepflichtigen.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist auf einem Dokumentationsblatt (Anlage 2b), mit folgendem Inhalt zu dokumentieren:

- Vor- und Nachname
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Liegt einer Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor?
Ja/nein (zum Ankreuzen)
- Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen? Ja/nein
- Unterschriften von Vorlagepflichtigen und Einsichtnehmenden



Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis

Im Falle von Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis ist wie folgt zu differenzieren:

Wenn keine einschlägigen Eintragungen nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB vorliegen und auch sonst keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten ist, sind die Eintragungen zu ignorieren.

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis nach Anhörung des Betroffenen eine Beschlussempfehlung an den geschäftsführenden Vorstand aussprechen.

Die Vorstandschaft entscheidet über den Ausschluss von der Tätigkeit im Verein. Hierzu dürfen auch die Details zu den Einträgen zeitweise gespeichert werden. In jedem Fall müssen jederzeit die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gewahrt werden. Die Inhalte des erweiterten Führungszeugnisses dürfen nicht publik gemacht werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

Aktualisierung

Das erweiterte Führungszeugnis ist alle zwei Jahre nach seinem letzten Ausstellungsdatum erneut unaufgefordert vorzulegen.



Anlage 2a zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

**Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
(gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz)**

Bestätigung der Ski-Zunft Präg e.V.:

Frau/Herr _____,

geboren am _____,

wohnhaft in _____,

_____.

ist für die Ski-Zunft Präg e.V. tätig und benötigt für ihre/seine Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß den Vorgaben des § 72a SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG.

Aufgrund der ehrenamtlichen Tätigkeit bitten wir um Gebührenbefreiung.

Ort, Datum

Unterschrift und Vereinsstempel



Anlage 2b zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Dokumentationsblatt nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis

Frau/Herr _____

hat der Ski-Zunft Präg e.V.

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 BZRG gegeben.

Es liegt keine Verurteilung nach einer in § 72 SGB VIII genannten Straftat vor:

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?

Ja

Nein

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

Ort, Datum

Unterschrift zweier Vereinsmitarbeiter
und Vereinsstempel

Hiermit bestätige ich, dass ich das Führungszeugnis wieder zurückerhalten habe.

Unterschrift
(bei Einreichung durch eine andere Person, mit zusätzlicher Angabe von Vor- und Nachname)



Anlage 3

Vereinbarung zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

Auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Lörrach vom 22.04.2015 wird folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen:

Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und:

Ski-Zunft Präg e.V., 79674 Todtnau-Präg

Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner ehren- und nebenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicher zu stellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Die Qualifizierung erfolgt mindestens nach den Richtlinien der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiter*innen (Juleica).
2. In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe, entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII oder beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII, die von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert werden.
3. Der Träger der freien Jugendhilfe benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tätigkeiten aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ein erweitertes Führungszeugnis von ehren- und nebenamtlich Tätigen vorzulegen ist (siehe hierzu *Anlage 2*: Tätigkeiten für deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist sowie *Anlage 4*: Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden).



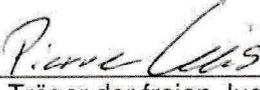
Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 3*: Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen)

4. Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine ehren- bzw. nebenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.
5. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren (siehe hierzu *Anlage 5*: Muster für ein Dokumentationsblatt für den Träger bezüglich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bei neben- oder ehrenamtlichen tätigen Personen (gemäß § 72a SGB VIII)). In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen zu berücksichtigen.
6. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen, spätestens jedoch bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung.
7. Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben (siehe hierzu *Anlage 6*: Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung).
8. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen

und tritt zum 20.10.2021 in Kraft.

Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.


Träger der öffentlichen Jugendhilfe


Träger der freien Jugendhilfe



Anlage 4 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen

Frau/Herr _____,
geboren am _____,
wohnhaft in _____,
_____.

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, der Ski-Zunft Präg e.V. sofort über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und sofort der Ski-Zunft Präg e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 5 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Ehrenkodex der Ski-Zunft Präg e.V.

Hiermit verspreche ich, _____,

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tieren erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen faire Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch, sowie jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln, Diskriminierung jeglicher Art, sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich informiere den Schutzbeauftragten entsprechend des mir bekannten Krisenplans der Ski-Zunft Präg e.V. (Anlage 6) und hole mir Rat und Unterstützung zu meinem weiteren Vorgehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich werde keine persönliche/intime Konversation, die über den Trainingsverlauf hinaus gehen mit den Kinder und Jugendlichen haben.
- Ich werde keine Fotos veröffentlichen, auch nicht vom Trainingsbetrieb, wenn diese einen sexualisierten Touch haben.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift



Anlage 6 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Krisenplan der Ski-Zunft Präg e.V.

Ein Sachverhalt wird bekannt (auffälliges Verhalten, „das ist doch nicht üblich...“)

Eigene
Wahrnehmung

Information von
Betroffenen

Information von einer
anderen Person

Sofortige Dokumentation der Information mit eigenen Notizen

Wo?
Wer?
Was?
Wann?

Tatverdächtigen und Betroffenen trennen!

Anruf bei Schutzbeauftragter Marita Kiefer

zu jeder Uhrzeit +49 1512 / 5366180

schutzbeauftragte@sz-praeg.de

oder

**Anruf bei Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche gegen sexualisierte
Gewalt im Skiverband Schwarzwald, Ulrike Sutter**

zu jeder Uhrzeit +49 162 29 14 218

sutter@skiverband-schwarzwald.de



Akuter Fall: Polizei 110, im Ausland 112
und sofortige Information der Schutzbeauftragten!

Die **Schutzbeauftragte** Marita Kiefer ist rund um die Uhr über die Handynummer **+49 1512 / 5366180** erreichbar. Sie ist erste Ansprechpartnerin sowohl für Hinweisgebende als auch Betroffene, für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern, sowie für externe Stellen.

Sie ist dafür da, Unsicherheiten zu klären, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und Verantwortung zu übernehmen. Als Bindeglied zwischen allen Betroffenen unterliegt sie der Informationspflicht gegenüber dem Präsidium und im Besonderen den Bestimmungen des **Datenschutzes**.

Ski-Zunft Präg e.V.



Anlage 7 zum Schutzkonzept der Ski-Zunft Präg e.V. für Kinder und Jugendliche

Wichtige Erreichbarkeiten/Ansprechpartner der Ski-Zunft Präg e.V.

Ansprechpartner	Name	Telefon	Email
Schutzbeauftragte für Kinder und Jugendliche	Martia Kiefer	01512 / 5366180	schutzbeauftragte@sz-praeg.de
Vorstandschaft Ski-Zunft Präg e.V.	Markus Waßmer, 1.Vorstand	07671 1857	vorstand@sz-praeg.de
	Pierre Lais, 2.Vorstand	07671 9619072	zweiter-vorstand@sz-praeg.de
	Ramona Lais, Schriftführerin	07671 992609	schriftfuehrer@sz-praeg.de
	Dirk Hablitzel, Sportwart	07671 999804	sportwart@sz-praeg.de
Zuständige Polizeistelle	Notruf	110	